

BStGer BE.2021.5 vom 10. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2021.5

FR: TPF BE.2021.5 du 10 mai 2021

IT: TPF BE.2021.5 del 10 maggio 2021

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

Erwägungen

E. 1

Die EStV stellte am 17. Februar 2021 beim Gesuchsgegner das Asservat DC002 «Diverse Agenden für die Jahre 2015–2018» sicher (act. 1.6 S. 2 Sicherstellungsprotokoll). Der Gesuchsgegner erhob bezüglich dem Asservat DC002 am 22. März 2021 Einsprache gegen die Durchsuchung (act. 1.10 S. 2, act. 1.6 S. 3). Entsprechend stellte die EStV der Beschwerdekammer am 31. März 2021 für das Asservat DC002 das Entsiegelungsgesuch (act. 1 S. 3 Ziff. 1.4). Der Gesuchsgegner stimmte mit Schreiben vom 3. Mai 2021 der Entsiegelung des Asservats DC002 zu. Das Entsiegelungsverfahren ist daher entsprechend als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsgegner die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR). Die Gerichtsgebühr ist auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR; SR 173.713.162).

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.